

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart
Telefon: (0711) 685 - 0



Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle
Kennnummer BWU-03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.234**

Gegenstand: Farbloser Zweikomponenten-Mehrschichtlack „Aduro Legnopur 2513“ mit „PUR-Hardener 8419“ auf schwerentflammabaren Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B1) nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, Lfd.Nr. C 3.4¹⁾

Antragsteller: ADLER-Werk Lackfabrik
Johann Berghofer GmbH & Co. KG
Bergwerkstraße 22
6130 Schwaz
ÖSTERREICH

Ausstellungsdatum: 20. März 2024

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

¹⁾ Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen oder die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.234 vom 25. Juni 2023. Für den Gegenstand ist erstmals am 03. Februar 2004 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.234 vom 20.03.2024

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.234 vom 20.03.2024

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Farbloser Zweikomponenten-Mehrschichtlack „Aduro Legnopur 2513“ mit genannt, in den Glanzgraden G10 bis G90 mit dem „PUR-Hardener 8419“ für die Beschichtung von schwerentflammabaren Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, Lfd.Nr. C 3.4

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das farblose Zweikomponenten-Mehrschichtlacksystem darf für die Beschichtung von schwerentflammabaren (DIN 4102 - B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.
- 1.2.2 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammabaren (DIN 4102 - B1) Holzspanplatten dürfen nicht der Verwendung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3 Die mit dem Lacksystem beschichteten Platten sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder Ähnlichem.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.234 vom 20.03.2024

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der farblose Zweikomponenten-Mehrschichtlack in den Glanzgraden G10 bis G90 ist ein Beschichtungsstoff auf Polyurethanbasis. Das farblose Lacksystem „Aduro Legnopur 2513“ muss mit dem Härter „PUR-Hardener 8419“ verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis (nach Gewicht) von Lack : Härter muss 10 : 1 betragen.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Stuttgart 0672	ADLER-Werk Lackfabrik, 6130 Schwaz ÖSTERREICH	PZ 900 4666 024 vom 20. März 2024	DIN 4102, Teil 1

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Der farblose Zweikomponenten-Mehrschichtlack „Aduro Legnopur 2513“ darf mit einer Auftragsmenge von 2 x 125 g/m² auf schwerentflammbare Holzspanplatten (DIN 4102 - B1) - auch furniert - aufgebracht werden.

2.1.5.2 Das Mischungsverhältnis (nach Gewicht) des des Zweikomponenten-Mehrschichtlackes „Aduro Legnopur 2513“ mit dem Härter „PUR-Hardener 8419“ muss 10 : 1 betragen.

2.1.5.3 Die mit dem farblosen Zweikomponenten-Mehrschichtlack „Aduro Legnopur“ beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.4 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen

2.1.5.5 Die mit dem farblosen Zweikomponenten-Mehrschichtlack beschichteten Platten dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.



Materialprüfungsanstalt

Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.234 vom 20.03.2024

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes B 2.1 einzuhalten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktnamen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.234
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur auf schwerentflammabaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten - auch furniert -.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Materialprüfungsanstalt

Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.234 vom 20.03.2024

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹⁾ Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022 zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.234 vom 20.03.2024

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41) in Kraft getreten am 11. Februar 2023, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022, Lfd. Nr. C 3.4 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo